

Mitteilungen

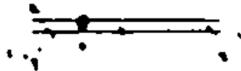
der Sektion Berlin des Deutschen und
* Österreichischen Alpenvereins *

Die Mitteilungen erscheinen zu Beginn der Monate Oktober bis Juni

Anzeigenannahme: Geschäftsstelle der Sektion, W 85, Potsdamer Straße 121 k (Privatreise)
Postcheckkonto: Berlin Nr. 12091. / Fernsprecher: Amt B 1 Rurfirst 8658.

Nachtrag

der Einladung zur Sektions-Sitzung am Freitag, den 9. Februar 1934.



In der Anlage wird der vom Vorstand aufgestellte Entwurf einer neuen Satzung zur gefälligen Kenntnis übersandt.

Siehe Nr. 308 der Sektions-Mitteilungen vom Januar 1934, Seite 156 Punkt 5.

(Entwurf.)

Satzungen

der Sektion Berlin des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

Name, Sitz, Zweck und Mittel der Sektion.

§ 1.

(1) In Berlin besteht unter dem Namen: „Sektion Berlin des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ (Kürzung: „Sektion Berlin d. D.u.Oe.A.V.“) ein vermögensrechtlich selbständiger Verein, dessen Zweck dahin geht, die Kenntnis des Hochgebirges zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken. ~~Die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb der Zuständigkeit der Sektion.~~

(2) Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

- die Veranstaltung von Vorträgen, Wanderungen, Reisen und geselligen Zusammenkünften,
- der Betrieb von Schughütten und die Förderung des Verkehrs-, Unter- kunfts-, Bergführer- und Rettungswesens,
- die Unterhaltung einer Bücherei und geeigneter Sammlungen,
- die Herausgabe von Druckschriften und Karten,
- die Pflege des Schilaufs und des Jugendwanderns, sowie
- die Unterstützung anderer Unternehmungen, die dem Sektionszweck dienen.

(3) Den Sitz hat die Sektion im Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Mitte.

§ 2.

Die Mittel, welche der Sektion zur Erreichung des in § 1 Abs. 2 gedachten Zwecks zur Verfügung stehen, sind:

- a) die Eintrittsgelder und die Jahresbeiträge der Mitglieder (§ 5),
- b) ihr in den Alpen belegener Grundbesitz mit den darauf befindlichen Schughütten nebst Zubehör,
- c) die für die Benutzung dieser Hütten einkommenden Hüttengelder,
- d) die Bücherei und die sonstigen Sammlungen des Vereins,
- e) Zuwendungen von Mitgliedern und anderen Personen,
- f) die Erträge der von der Sektion veranstalteten Feste.

In den nebaupflichten Satzungen
ist das Wort „Sitz“ statt dem
Wort „Vorstand“ bzw. „Vorstandes“
zu setzen.

Die Mitglieder.

§ 3.

(1) Die Anmeldung als Mitglied der Sektion erfolgt auf schriftlichen Vorschlag zweier Sektionsmitglieder, welche der Sektion mindestens ein Jahr lang angehören, beim ~~Führer~~ der Sektion. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund der Neuaufzunehmenden zu bürgen und haften für deren finanzielle Verpflichtungen im ersten Jahre der Mitgliedschaft (Ausnahmegebühr, Mitgliederbeiträge) persönlich.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der ~~Führer~~ nach Anhörung des Beirats. Tritt der ~~Führer~~ dem Vorschlage (Abs. 1) nicht bei, so ist dies den vorschlagenden Sektionsmitgliedern mitzuteilen und der Anmeldung keine weitere Folge zu geben. Der ~~Führer~~ hat den vorschlagenden Sektionsmitgliedern, falls diese binnen einer Woche nach Empfang der Mitteilung einen dahingehenden Wunsch äußern, die Gründe der Ablehnung vertraulich mitzuteilen. Zu einer schriftlichen Mitteilung der Gründe ist er nicht verpflichtet. Wenn der ~~Führer~~ dem Vorschlage beitrifft, so werden die Namen der zur Aufnahme vorgeschlagenen und die Namen der vorschlagenden Mitglieder in der Einladung zu einer ordentlichen Sektionsversammlung bekannt gemacht.

(3) Die Vorgeschlagenen haben sich, sofern sie in Berlin wohnen, in dieser Sektionsitzung, im Behinderungsfalle vorher einem vom ~~Führer~~ zu bezeichnenden Beiratsmitgliede vorzustellen. Erfolgt von keinem Sektionsmitgliede bis zum Beginn der darauf folgenden Versammlung Widerspruch, so wird die Aufnahme der Vorgeschlagenen vom ~~Führer~~ verkündet. Wird von einem Sektionsmitgliede widersprochen, so entscheidet über den Widerspruch der ~~Führer~~. Diese Entscheidung braucht nicht in einer Versammlung verkündet zu werden.

(4) Mitglieder der Sektion können nur Personen sein, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Zahl der weiblichen Mitglieder soll ein Viertel der Gesamtzahl der männlichen Mitglieder nicht übersteigen.

(5) Wer Mitglied der Sektion werden will, muß arischer Abstammung sein und hat dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen. Der Begriff der arischen Abstammung ist nach den bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften zu beurteilen.

(6) Nichtarier können grundsätzlich nicht Mitglieder des Vereins bleiben. Es gelten jedoch für die bisherigen nichtarischen Mitglieder sinngemäß die Ausnahmeg Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und der hierzu ergangenen Änderungen und Durchführungsbestimmungen.

§ 4.

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Zustellung der Vereinschriften, auf Benutzung der Sammlungen, der Bücherei und des sonstigen Sektionseigentums, ferner Wahlrecht und Wählbarkeit nach Maßgabe der Satzungen.

(2) Jedes Mitglied als solches gehört dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benutzen.

§ 5.

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung der Vereinszwecke mitzuwirken. Der am Beginn des Vereinsjahres voll zu entrichtende Jahresbeitrag und das von neuen Mitgliedern zu zahlende Eintrittsgeld werden durch die Dezemberversammlung festgesetzt.

(2) Den aus anderen Sektionen übertretenden Mitgliedern ist der dort bei Aufnahme erhobene Betrag auf das Eintrittsgeld anzurechnen.

(3) Das Eintrittsgeld bleibt außer Ansatz für Ehefrauen von Mitgliedern sowie für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Führt für ein Mitglied eine andere Sektion den der Kasse des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins zustehenden Vereinsbeitrag an diese ab, so ist die Anrechnung dieses Betrages auf den Jahresbeitrag zulässig. Auf der von der anderen Sektion erteilten Mitgliedskarte wird in diesem Falle bescheinigt, daß das Mitglied auch zu der Sektion Berlin gehört. Für den an die letztere entrichteten Jahresbeitrag vertritt eine Quittung die Jahresmarke.

(5) Die Hälfte des Jahresbeitrags zahlen Mitglieder, für die an die Kasse des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins ein ermäßigter Vereinsbeitrag abgeführt wird.

(6) Das gleiche gilt für die aus der Jugendabteilung übertretenden Mitglieder für die Zeit bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden. Der ~~Führer~~ kann bis dahin eine weitergehende Ermäßigung gewähren.

(7) Auf Antrag kann der Jahresbeitrag auf die Hälfte herabgesetzt werden für Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und ununterbrochen 20 Jahre dem Gesamtvereine angehören.

(8) In die Sektion eintretenden Mitgliedern darf die Mitgliedskarte oder die in Abs. 4 vorgesehene Bescheinigung erst erteilt werden, nachdem das Eintrittsgeld und der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr an die Sektion entrichtet ist.

(9) Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 6.

(1) Der Austritt aus der Sektion erfolgt durch schriftliche Erklärung an den ~~Führer~~. Er ist jederzeit zulässig unbeschadet der Pflicht zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages. Wird der Austritt nicht bis zum 1. Dezember beim ~~Führer~~ angemeldet, so bleibt das Mitglied noch für das folgende Jahr zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages verpflichtet.

(2) Ein Mitglied, welches bis zum 1. Dezember eines Jahres die Zahlung der fälligen Beiträge unterläßt, gilt als mit dem Ablaufe des Jahres aus der Sektion ausgeschieden.

§ 7.

(1) Ein Mitglied kann durch den ~~Führer~~ nach Anhörung des Beirates ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitgliede Gelegenheit zur Äußerung gegeben sein.

(2) Der Ausschluß darf nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied eine unehrenhafte Handlung begeht, unrichtige Angaben über seine Abstammung gemacht hat oder wenn es gegen die Interessen der Sektion oder gegen die Interessen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins verstößt.

Die Organe der Sektion.

§ 8.

Die Organe der Sektion sind der ~~Führer~~, der Beirat und die Sektionsversammlungen.

Der Führer

§ 9.

- (1) Der Führer wird von der Jahresversammlung der Mitglieder für eine mit dem 1. April beginnende Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Wählbar sind nur volljährige, in Berlin wohnende Mitglieder der Sektion, die Arier sind. Die Wiederwahl des bisherigen Führers ist zulässig.
- (3) Das Amt des Führers ist ein Ehrenamt.

§ 10.

Auf die Tagesordnung der im Februar stattfindenden ordentlichen Versammlung ist eine Vorbesprechung der Führerwahl zu setzen; an dieser dürfen nur Mitglieder der Sektion teilnehmen. Eine Beschlussfassung über die Führerwahl findet in dieser Versammlung nicht statt.

§ 11.

- (1) Der Führer bestellt ein Mitglied des Beirates zu seinem Stellvertreter.
- (2) Der Führer und sein Stellvertreter bedürfen der durch den Gauführer einzuholenden Bestätigung des Führers der Gruppe „Bergsteigen“ des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes oder der an seine Stelle tretenden Organisation.
- (3) Der Führer, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Schriftstücke, durch welche die Sektion verpflichtet werden soll, sind durch den Führer, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, sowie durch das mit der Rassenführung beauftragte Beiratsmitglied zu unterzeichnen. Zum Ausweise der genannten Personen dient eine Bescheinigung des Polizeipräsidenten in Berlin, welchem zu diesem Zwecke hinsichtlich des Sektionsführers und seines Stellvertreters die Bestätigung des Führers der Gruppe „Bergsteigen“ des DBWB. (s. Abs. 2) und hinsichtlich des Beiratsmitgliedes eine Erklärung des Sektionsführers einzureichen ist.

§ 12.

- (1) Der Führer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat und die Sektionsversammlungen ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.
- (2) Der Führer besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Sektionsversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.
- (3) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Sektionsversammlungen und der Festlegung der Tagesordnung, soll der Führer den Beirat hören.
- (4) Alle Beschlüsse und Wahlen des Beirats und der Sektionsversammlung bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Führers selbst zum Gegenstande haben.
- (5) Frühere Führer können von der Sektionsversammlung dem Führer zur Ernennung als Ehrenführer vorgeschlagen werden. Diese haben Sitz und Stimme im Beirat.

§ 13.

- (1) Der Führer und sein Stellvertreter können durch den Führer der Gruppe „Bergsteigen“ des DBWB. (§ 11 Abs. 2) abberufen werden, insbesondere wenn ein von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten getragener Antrag der Sektionsversammlung auf Abberufung vorliegt.

(2) Bis zur Wahl und Bestätigung des neuen Führers kann von dem Führer der Gruppe „Bergsteigen“ des DBWB. ein beauftragter Führer aus dem Kreise der Sektionsmitglieder bestellt werden.

§ 14.

Scheidet der Führer im Laufe seiner Amtszeit aus, so findet die Vorbesprechung für die Neuwahl (§ 10) in der auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Versammlung, die Neuwahl selbst in der demnächst folgenden ordentlichen Versammlung statt.

Der Beirat.

§ 15.

- (1) Die Ämter der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Führer kann jedoch besoldete Geschäftsführer anstellen.
- (2) Die Beiratsmitglieder und die Geschäftsführer müssen Mitglieder der Sektion und Arier sein.

§ 16.

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung dem Führer vorgeschlagen. Der Vorschlag kann auch durch Zuzuf erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.
- (2) Der Führer soll bei der Einberufung der Versammlung die Mitglieder auffordern, für den Beirat geeignete Personen schon vorher schriftlich namhaft zu machen.
- (3) Der Beirat kann zum Ersatz ausscheidender Mitglieder und zur Vergrößerung des Beirats dem Führer neue Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit vorschlagen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Führer aus dem Kreise der nach Abs. 1 oder 3 vorgeschlagenen berufen. Sie können durch den Führer wieder abberufen werden.
- (5) Der Beirat kann nur auf Antrag des Führers Beschlüsse fassen. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Beirats eingeladen sind und wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (6) Der Beirat unterstützt den Führer bei der Erledigung seiner Aufgaben durch Rat und Tat. Seine Mitglieder haben die ihnen überwiesenen Angelegenheiten nach Weisung des Führers zu besorgen.
- (7) Der Führer soll einzelne Beiratsmitglieder mit folgenden Geschäften betrauen: des Schriftführers, des Schatzmeisters, der Verwalter der Bücherei und der Sammlungen, des ersten und des zweiten Hüttenwarts und des Jugendwarts.
- (8) Über die Verhandlungen im Beirat soll eine Niederschrift gefertigt werden, die von dem mit der Schriftführung beauftragten Beiratsmitglied und vom Führer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 17.

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt die Rechnung.
- (2) Das zu dem Vermögen des Vereins gehörende Geld ist, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, verzinslich anzulegen.
- (3) Mindestens einmal im Jahre soll die Kasse auf Verlangen des Führers durch zwei Mitglieder des Beirats geprüft werden.

(4) Der Schatzmeister hat im Februar dem ~~Führer~~ die Jahresabrechnung und eine Übersicht des Vereinsvermögens vorzulegen.

(5) Die Jahresrechnung ist durch drei in einer Sektionsversammlung zu wählende Mitglieder zu prüfen.

Die Sektionsversammlungen.

§ 18.

(1) Ordentliche Sektionsversammlungen finden am zweiten Freitag jeden Monats von Oktober bis Juni statt, doch steht dem ~~Führer~~ eine anderweitige Festsetzung des Tages zu. Gäste können von Mitgliedern eingeführt werden; solche jedoch, die in Berlin wohnen, nur zweimal im Jahre. Im März findet die Jahresversammlung statt.

(2) Eine außerordentliche Sektionsversammlung mit allen Rechten und Pflichten einer ordentlichen kann vom ~~Führer~~ jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 50 Sektionsmitgliedern muß eine solche einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich an den ~~Führer~~ zu richten. Die Einberufung hat binnen eines Monats zu erfolgen.

§ 19.

Die Einladung zu jeder Sektionsversammlung ist den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vorher durch die Post unter der der Geschäftsstelle bekannten Adresse zuzusenden. Die Einladung gilt mit der Auflieferung zur Post als bewirkt.

§ 20.

(1) Eine Sektionsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Kann eine Versammlung mangels Beschlußfähigkeit nicht abgehalten werden, so ist für den nächsten Monat eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Auf diese Folge soll in der Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Über die Verhandlungen der Sektionsversammlung soll vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter eine Niederschrift gefertigt werden, die von diesem und dem ~~Führer~~ oder seinem Stellvertreter zu vollziehen ist.

§ 21.

(1) Die Wahlen in den Sektionsversammlungen finden in schriftlicher und geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die mehr als die Hälfte der Stimmen betragende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den 2 Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

(2) Über alle Anträge (außer in den Fällen der §§ 24, 28) entscheidet die Sektionsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 22.

(1) In der Jahresversammlung erstattet der ~~Führer~~ den Geschäftsbericht. Der Schatzmeister legt die Jahresrechnung vor und die Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung. Nach Erledigung etwa erhobener Erinnerungen erteilt die Versammlung dem Schatzmeister die Entlastung.

(2) Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung können den Mitgliedern auch schriftlich oder gedruckt überreicht werden.

§ 23.

(1) Zum ausschließlichen Geschäftskreis der Sektionsversammlung gehört:

- a) die Wahl des ~~Führers~~ nach Maßgabe der §§ 9 und 13, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Vorschlag von Ehrenführern (§ 12 Abs. 5) und die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 17);
- b) die Stellungnahme über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 3);
- c) die Entgegennahme des alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichts (§ 22);
- d) die Entlastung wegen der Jahresrechnung (§ 22);
- e) jede Änderung der Satzungen (§ 24);
- f) die Auflösung des Vereins (§ 28);
- g) die Festsetzung des Jahresbeitrags (§ 5).

(2) Außerdem ist der ~~Führer~~ befugt, die ihm geeignet erscheinenden Gegenstände der Sektionsversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Satzungsänderung.

§ 24.

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Jahresversammlung. Doch müssen die darauf abzielenden Anträge entweder vom ~~Führer~~ ausgehen oder von mindestens 20 Sektionsmitgliedern gestellt und dem ~~Führer~~ bis zum 31. Dezember schriftlich vorgelegt werden. Diese Anträge sind in der Einladung zu der im Februar stattfindenden Sektionsversammlung bekannt zu machen.

(2) Beschlüsse der Jahresversammlung, die Satzungsänderungen enthalten, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wegen der Beschlußfähigkeit gilt auch hier § 20 Abs. 1.

(3) In der Mitgliederversammlung sind Abänderungsanträge zu den rechtzeitig vorher gestellten Anträgen nur insoweit zulässig, als sie redaktioneller Art sind. Im Streitfall entscheidet der ~~Führer~~ über die Zulässigkeit.

Besondere Gruppen.

§ 25.

(1) Gruppen, die sich innerhalb des Sektionslebens besonderen Aufgaben widmen wollen (Fachgruppen), können nur auf Anmeldung durch den ~~Führer~~ gebildet werden.

(2) Die Anmeldung muß den Zweck und den Namen der Gruppe angeben.

(3) Den Gruppen dürfen nur Mitglieder der Sektion oder der Jugendabteilung angehören.

(4) Die Genehmigung des ~~Führers~~ ist erforderlich für eine Änderung des Namens oder Zweckes der Gruppe und den Beitritt zu einem Verbands.

(5) Die Gruppen sind dem ~~Führer~~ zu jeder Auskunft verpflichtet.

(6) Eine Gruppe kann durch den ~~Führer~~ aufgelöst werden. Dem ~~Führer~~ steht auch allein die Bestätigung der Gruppenführer und ihrer Beiratsmitglieder zu.

§ 26.

(1) Der Sektion ist eine „Jugendabteilung“ mit Teilnehmern etwa im Alter von 14—25 Jahren angegliedert.

(2) Die Satzung der Jugendabteilung setzt der ~~Führer~~ fest.

(3) Die Teilnehmer gelten nicht als Sektionsmitglieder.

§ 27.

(1) Innerhalb der Sektion besteht ein „Verband zur Förderung des Jugendwanderns“.

(2) Die Satzung des Verbandes und deren Änderungen unterliegen der Genehmigung des ~~Führers~~.

Auflösung.

§ 28.

(1) Die Auflösung der Sektion kann nur vom ~~Führer~~ oder von mindestens 50 Sektionsmitgliedern durch schriftliches Gesuch beim ~~Führer~~ beantragt werden.

(2) Die Auflösung kann nur durch die Jahresversammlung oder eine zu diesem Zwecke zu berufende außerordentliche Versammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Wegen der Beschlußfähigkeit gilt § 20 Abs. 1. Auswärtige Mitglieder können in diesem Falle ihre Stimme an andere Sektionsmitglieder durch schriftliche Vollmacht übertragen.

(3) Die Berufung einer Versammlung muß unter Angabe ihres Zweckes mindestens 1 Monat vorher durch besondere Einladung der Mitglieder erfolgt sein.

(4) Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über die Regelung des Vereinsvermögens. Diese darf nur zur Förderung der in § 1 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke erfolgen. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten gehen unentgeltlich an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein über und sind entweder einer seiner Sektionen oder dem jeweiligen Hauptauschuß zu übertragen.

(5) Kommt kein gültiger Verwendungsbeschluß zustande, so fällt das gesamte Vermögen dem D.u.O.A.V. zu und ist seinem Hauptauschuß zu überweisen.

Schluß.

§ 29.

(1) Änderungen dieser Satzung, die den Zweck des Vereins oder die staatliche Genehmigung künftiger Satzungsänderungen betreffen oder die Verlegung des Sitzes des Vereins zum Gegenstand haben, sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen gemäß der Verordnung über Satzungsänderungen rechtsfähiger Vereine vom 29. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 115) der Genehmigung des Preussischen Staatsministeriums. Für alle übrigen Änderungen der Satzung ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

(2) Falls Satzungsänderungen von der Genehmigungsbehörde oder von dem Führer der Gruppe „Bergsteigen“ des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes oder einer nach dem Führerprinzip sonst zuständigen Stelle verlangt werden, so ist der Sektionsführer ermächtigt, sie vorzunehmen. Er soll in der Einladung zur nächsten Sektionsversammlung hiervon Mitteilung machen.

(3) Durch die Allerhöchste Order vom 22. August 1892 sind der „Sektion Berlin des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ auf Grund der erneuten Satzungen vom 4. Juli 1892 die Rechte einer juristischen Person verliehen. Durch diese Verleihung ist zugleich die Bestätigung der Satzungen erfolgt.

(4) Änderungen der letzteren sind von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg durch die Verfügungen vom 23. Januar 1896, 30. Januar 1899, 18. Januar 1905, 16. Juni 1914 und 4. April 1916 und von dem Polizeipräsidenten zu Berlin durch die Verfügungen vom 24. Oktober 1924, 5. Juni 1925, 20. April 1926, 11. Januar 1929, 5. August 1931 und 27. April 1932 genehmigt worden.

genehmigt

VERWALTUNGS-AUSSCHUSS

des

VA 25-IV: Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.